

WACH UND MECKES



Dr. Henning Krauss
Of Counsel

Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">• Promotion zum Dr. iur. an der Universität Regensburg 1994• LL.M. DUKE University School of Law 1991• Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität.
Berufstätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Of Counsel bei WACH + MECKES seit März 2018• Bub, Gauweiler & Partner Januar 2015 bis Februar 2018• Weitnauer Rechtsanwälte September 2008 bis Dezember 2014• Partner bei Krauss, Amereller / Arqis von September 1995 bis August 2008• Shearman & Sterling 1991 bis 1995
Mitgliedschaften	<ul style="list-style-type: none">• VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht• Münchener Juristische Gesellschaft
Tätigkeits- schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none">• Vertretung deutscher und internationaler Mandanten in komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten, insbesondere in den Bereichen Post-M&A und Gesellschaftsrecht (Corporate Litigation) sowie Handels- und allgemeines Vertragsrecht• Gesellschaftsrecht und M&A
Sprachen	<ul style="list-style-type: none">• Deutsch• Englisch
Geführt in	<ul style="list-style-type: none">• Global Law Experts – Commercial Litigation Germany
Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none">• "Keine Schadenersatzansprüche auf Rückabwicklung der Beteiligung an einer mehrgliedrigen stillen Gesellschaft", Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 11.06.2012 - 21 U 4562/11, GWR 2012, 376.• "Rechtsmissbräuchliche Anfechtungsklage verpflichtet nicht zu Schadenersatz gegenüber Aktionären anderer Gesellschaften", Anmerkung zu OLG Hamburg, Urteil vom 20.10.2010 - 11 U 127/09, GWR 2011, 10.• "Keine Klage auf die angepasste Leistung bei Störung der Geschäftsgrundlage eines Gesellschaftsvertrages, Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 17.03.2010 - 20 U 2885/09", GWR 2010, 243.• "Ausschluss der im EU-Ausland beschäftigten Arbeitnehmer bei Aufsichtsratswahlen unionrechtskonform", Anmerkung zu LG Landau, Beschluss vom 18.09.2013 - HKO 27/13, GWR 2013, 518.• "Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen durch KG setzt gesellschaftsvertragliche Regelung voraus", Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12.03.2013 - II ZR 72/11, GWR 2013, 359.• "Kein Widerrufsrecht bei durch Fernabsatzvertrag erworbenen Index-Zertifikaten", Anmerkung zu BGH, Urteil vom 27.11.2012 - XI ZR 384/11, GWR 2013, 184.

WACH UND MECKES

- "Vollzug der Schenkung einer Unterbeteiligung mit Kontrollrechten erfolgt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages", Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29.11.2011 - II ZR 306/09, GWR 2012, 108.
- "Rückzahlungspflicht des Treuhänders, wenn er die bestimmungsgemäße Verwendung des Treugutes nicht beweist, Anmerkung zu OLG Hamm, Urteil vom 25.07.2011 - I-8 U 54/10, GWR 2011, 423.
- "Keine verdeckte Sacheinlage bei Darlehensrückzahlung aus Bareinlage des bürgenden Inferenten", Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12.04.2011 - II ZR 17/10, GWR 2011, 283.
- "Sonderzahlungszusage zugunsten stiller Gesellschafter ist Schenkungsversprechen", Anmerkung zu OLG Hamburg, Urteil vom 11.02.2011 - 11 U 12/10, GWR 2011, 159
- "Keine Legitimation des Erwerbers eines Geschäftsanteils gemäß § 16 GmbH a.F. bei Ausschluss des Erwerbs durch die Satzung", Anmerkung zu OLG Brandenburg, Urteil vom 13.10.2010 - 7 U 43/10, GWR 2010, 549.
- "GbR-Gesellschafter haftet quotaal für die aktuelle Forderung und nicht für den Nominalbetrag eines Darlehens", Anmerkung zu KG, Urteil vom 29.06.2010 - 4 U 78/09, GWR 2010, 479.
- "§ 712 I BGB ist auf die gesetzliche Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des BGB-Gesellschafters nicht anwendbar", Anmerkung zu OLG Braunschweig, Urteil vom 07.04.2010 - 3 U 26/09, GWR 2010, 426.
- "Einziehungsbeschluss unter Verstoß gegen § 5 III 2 GmbHG ist nichtig", Anmerkung zu LG Essen, Urteil vom 09.06.2010 - 42 O 100/09, GWR 2010, 349.
- "Verfügungsgrund des § 16 III 5 GmbHG entfällt nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach Einreichung der unrichtigen Gesellschafterliste, Anmerkung zu KG, Beschluss vom 01.04.2010 - 2 W 36/10", GWR 2010, 295.
- "Keine wirtschaftliche Neugründung bei siebenmonatiger Vorbereitung der Aufnahme des Geschäftsbetriebs, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 18.01.2010 - II ZR 61/09", GWR 2010, 162.
- "Ist die Beurkundung von Geschäftsanteilsabtretungen in der Schweiz nach dem MoMiG wirksam?", GWR 2010, 51.
- "Verjährung des Befreiungsanspruchs eines Treuhänders, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12.11.2009 - III ZR 113/09", GWR 2010, 38.
- "Keine anspruchsmindernde Berücksichtigung von AfA als Vorteilsausgleichung, Anmerkung zu OLG Hamm, Urteil vom 14.10.2009 - I-8 U 12/09", GWR 2009, 472.
- "Keine Anrechnung auf die Einlagepflicht bei verdeckter Sacheinlage im Falle rechtskräftiger Entscheidung vor dem 01.09.2009, Anmerkung zu OLG Koblenz, Urteil vom 16.06.2009 - 6 U 120/05", GWR 2009, 419.

- "Kein Vollzug einer fehlerhaften Innen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch den Beitritt weiterer Personen; Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 21.09.2009 - II ZR 250/07", GWR 2009, 393.
- "Geschäftsführer einer Treuhandkommanditistin muss das aufsichtsrechtliche Tätigwerden der BaFin nicht immer offenlegen; Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 26.03.2009 - 7 U 188/08", GWR 2009, 350.
- "Endgültige Entäußerung des Stiftungsvermögens ist Voraussetzung für wirksame Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung; Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urteil vom 29.06.2009 - 5 U 40/09", GWR 2009, 317.
- "Bestätigung der Bestellung von Koerfer zum Aufsichtsratsmitglied der Continental AG; Anmerkung zu LG Hannover, Beschluss vom 12.03.2009 - 21 T 2/09", GWR 2009, 297.
- "Zahlung der AG auf Gesamtschuld mit Aktionären ist keine Einlagenrückgewähr, Anmerkung zu OLG München, Beschluss vom 02.07.2009 - 31 Wx 24/09", GWR 2009, 247.
- "Die Haftung von Treugeber-Kommanditisten fehlgeschlagener geschlossener Fonds", GWR 2009, 185.
- "Geschäftsführer einer Treuhandkommanditistin haftet aus § 826 BGB bei Verschweigen aufsichtsrechtlichen Tätigwerdens der BaFin; Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 18.11.2008 - 5 U 2856/08", GWR 2009, 38.
- "Haftung aus Prospekthaftung im weiteren Sinn oder konkludentem Auskunftsvertrag scheidet bei fehlendem rechtsgeschäftlichen Kontakt aus; Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29.01.2009 - III ZR 74/08", GWR 2009, 13.

**Mandate
jüngerer Datums****Transaktionsstreitigkeiten (M&A- und Finanztransaktionen):**

- Vertretung des durch Aktienoptionsgeschäfte Geschädigten gegen die emittierende Bank.
- Vertretung des ehemaligen Gesellschafters eines insolventen Unternehmens gegen eine Unternehmensberatung, die den Chief Restructuring Officer für das Unternehmen gestellt hat, von dem die Insolvenz verursacht wurde.
- Vertretung des Aufsichtsratsmitglieds einer AG bei der erfolgreichen Abwehr der Abberufung in einem Abberufungsverfahren gemäß § 103 Abs. 3 AktG.
- Vertretung einer GmbH in einstweiligem Verfügungsverfahren gegen einen Gesellschafter wegen der Verletzung des Wettbewerbsverbots.
- Vertretung des Aufsichtsratsmitglieds einer AG bei der erfolgreichen Abwehr von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Erzwingung eines bestimmten Abstimmungsverhaltens.
- Beratung des Geschäftsführers einer GmbH bei der Abwehr von angeblichen Schadenersatzansprüchen des Insolvenzverwalters in dreistelliger Millionenhöhe.
- Beratung eines Equity Arrangers bei der Abwehr von Rückgriffsansprüchen eines institutionellen Initiators geschlossener Fonds.
- Vertretung der deutschen Tochtergesellschaft einer ausländischen Bank. in ca. 220 gerichtlichen Verfahren bei der Abwehr von Prospekthaftungsansprüchen von Anlegern in mehreren geschlossenen Fonds.

Bank-, Finanz- und Kapitalmarktrecht:**Verfahren mit wirtschaftsstrafrechtlichem Hintergrund:**

- Beratung eines börsennotierten Unternehmens im Zusammenhang mit einer Short-Attacke.
- Beratung eines börsennotierten Unternehmens im Zusammenhang mit dessen Nennung in den Paradise Papers.

Beraterhaftung:

- Vertretung einer ausländischen Beteiligungsgesellschaft hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen eine Unternehmensberatung im Zusammenhang mit dem gescheiterten Erwerb eines Unternehmens.

Transaktionsberatung (M&A):

- Beratung der Vorstandsmitglieder einer AG bei der Rückbeteiligung an einem Investment Vehicle eines Private Equity Investors im Anschluss an das erfolgreiche öffentliche Übernahmeangebot an die Aktionäre der Muttergesellschaft der AG.

- Beratung der Aktionäre einer AG bei der Veräußerung ihrer Aktien an die Muttergesellschaft der AG.
- Beratung der Minderheitsgesellschafter eines Finanzdienstleistungsunternehmens bei dem Erwerb der von einer Landesbank gehaltenen Mehrheitsbeteiligung.
- Beratung eines indischen Unternehmens bei dessen Roll-out in Europa.

Bank-, finanz- und kapitalmarktrechtliche Beratung:

- Beratung des Gesellschafters eines Unternehmens bei der Umsetzung eines Sanierungskonzepts der finanzierenden Banken.
- Beratung der Aktionäre einer AG im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot eines Private Equity Investors an die Aktionäre der Muttergesellschaft der AG.